

## L 13 SB 229/10 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 178 SB 1553/10

Datum

07.09.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 SB 229/10 B PKH

Datum

12.09.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 7. September 2010 aufgehoben und dem Kläger unter Beordnung des Rechtsanwalts T F ab 18. August 2011 Prozesskostenhilfe gewährt. Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen sind nicht zu leisten. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die nach [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG- zulässige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Streitverfahren zum Az. [S 178 SB 1553/10](#), in dem der Klägerin am 8. August 2010 Untätigkeitsklage mit der Begründung erhoben hat, dass der Beklagte seinen am 10. Mai 2010 gestellten Verschlimmerungsantrag nicht beschieden habe, mit Beschluss vom 7. September 2010 zu Unrecht zurückgewiesen. Der Kläger, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht - auch nicht in Raten - aufbringen kann, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung -ZPO-). Zwar war die Untätigkeitsklage im Zeitpunkt des Beschlusses des Sozialgerichts mangels Ablaufs der sechsmonatigen Sperrfrist des [§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) noch nicht zulässig. Da dieser Mangel jedoch geheilt wird, wenn die Frist während des Rechtsstreits verstreicht, war das Sozialgericht gehalten, den Fristablauf abzuwarten (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Rn. 5c zu [§ 88 SGG](#)). Dies gilt vorliegend umso mehr, als der offensichtlich rechtsunkundige Kläger versäumt hat, einen Rechtsanwalt zu benennen, was das Sozialgericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hätte veranlassen sollen, den Kläger zu bitten, dies nachzuholen. Da die Sperrfrist inzwischen abgelaufen ist, ist die Erfolgsaussicht der Untätigkeitsklage zu bejahen. Ein zureichender Grund dafür, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht zu erlassen ist ([§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), ist nicht erkennbar. Der Umstand, dass der Beklagte seine Verwaltungsakten einschließlich des noch nicht bearbeiteten Verschlimmerungsantrags im Rahmen eines anderen Rechtsstreits an das Sozialgericht gesandt hatte, stellt angesichts der Möglichkeit, Abschriften des Antrags zu fertigen, keinen hinreichenden Grund für die Verzögerung der Bescheidung dar. Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [127 Abs. 4 ZPO](#). Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-10-10